

# § 3 StESUG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

StESUG - Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.11.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)